



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss der 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Zittau vom 13.12.2001

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.10.2018	Vorberatung				
Sozialausschuss	15.10.2018	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.10.2018	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 15 SächsKitaG
Bereits gefasste Beschlüsse	118/12/01; 109/12/03; 41/05/05; 81/11/05; 14/09; 124/011; 173/2012; 046/2013; 212/2015; 151/2016; 186/2017
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36500.332101; 36500.431500; 36500.431800		
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Benutzungsgebühren; Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen und übrige Bereiche		
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	2019	Folgejahre jährlich
Zusätzliche Elternbeiträge/ Kürzung Kommunalzuschuss	ca. 40.390,71 €	ca. 40.390,71 €	ca. 40.390,71 €

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG werden die Elternbeiträge von der Gemeinde in Abstimmung mit den Trägern der Einrichtung und dem Landkreis festgelegt.

Die geplante Erhöhung der Elternbeiträge wurde mit den Freien Trägern der Kindereinrichtungen und dem Landkreis dementsprechend abgestimmt.

Eine jährliche betriebskostenbedingte Anpassung der Elternbeiträge wurde bereits bei der Beschlusdiskussion 2015 mit Blick auf eine sozial verträglichere, weil geringfügigere Steigerung der Elternbeiträge als empfehlenswert festgestellt.

Die Betriebskostenabrechnung 2017 ergab, dass die Kosten für die Kinderbetreuung, im Vergleich zum Vorjahr, wieder gestiegen sind. Die Kostensteigerungen begründen sich an der Schlüsselveränderung (Kinderkrippe von 1:6 auf 1:5,5), der tariflichen Lohnanpassung sowie der Steigerung der sonstigen Kostenbereiche.

Gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG sollen für Kindergärten 20 bis 30 % und für Krippen 20 bis 23 % der Personal und Sachkosten als Höchstsatz angesetzt werden.

Der Vorschlag für die Elternbeitragserhöhung orientiert sich an den Prozentsätzen, die bei der letzten Erhöhung angewandt wurden (Krippe 21,76 %, Kindergarten 28,27 %).

Die prozentualen Erhöhungen sind in das Haushaltsstrukturkonzept einzuarbeiten und für die Folgejahre hochzurechnen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 mit Wirkung zum 01.01.2019.